

## 6. P o s t - W e s e n .

### Drucksachen und Waarenproben nach Unter- und Mittel-Aegypten via Triest.

Für die auf dem Wege über Triest zu befördernden Drucksachen und Waarenproben nach Unter- und Mittel-Aegypten ist die Gewichtshöhe von 40 auf 50 Grammen erhöht worden.

Diese Gewichtserweiterung finde auch auf die gleichartige im Einzel-Transit durch Deutschland beförderte Korrespondenz aus denjenigen fremden Ländern nach Unter- und Mittel-Aegypten Anwendung, welche den Satz von 50 Grammen als Einheitsmaße für Drucksachen und Waarenproben im internationalen Verkehr mit Deutschland angenommen haben.

Berlin, den 19. Februar. 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

### Benutzung der Postbriefkästen zur Einlieferung von Eisenbahn-Güter-Anmeldezetteln.

Die von den Eisenbahnverwaltungen in größeren Städten aufgestellten Kästen zum Hineinlegen sogenannter Güter-Anmeldezettel sind von unerfahrenen Personen nicht selten für Postbriefkästen gehalten und zur Einlieferung von Briefen benutzt worden. Da in Folge dieser irrthümlichen Benutzung in mehreren Fällen erhebliche Verspätungen der betreffenden Sendungen eingetreten sind, so hat der Königlich preussische Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Antrag des Fürsten Reichskanzlers zunächst Anordnung dahin getroffen, daß die Güter-Anmeldebekanten auf den Stationen der preussischen Staatsbahnen gänzlich eingezogen werden. Zugleich sind die Königlich preussischen Eisenbahn-Kommissariate veranlaßt worden, bei den Privat-Eisenbahnverwaltungen auf Beseitigung der Güter-Anmeldebekanten hinzuwirken. Hinsichtlich der Zurückziehung der Briefkästen an Eisenbahnlinien außerhalb Preußens werden die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen sich mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen ins Benehmen setzen.

Um dem Publikum für diese Beseitigung einen geeigneten Ersatz zu bieten, ist nachgegeben worden, daß die Postbriefkästen zum Hineinlegen der Güter-Anmeldezettel mitbenutzt werden können. Die Zettel müssen unverflossen, in Briefform zusammengefaltet und mit der Aufschrift „Güter-Anmeldung für die . . . . Bahn“ versehen sein. Die aus den Briefkästen gesammelten Zettel müssen bei der Orts-Postanstalt von dem Kollführ-Unternehmer, welcher seitens der Eisenbahnbehörde wird bezeichnet werden, abgeholt werden. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb einer bestimmten, mit der Eisenbahnbehörde zu vereinbarenden Frist, so sind die Zettel gegen das tarifmäßige Bestellgeld durch die Briefträger an den betreffenden Kollführ-Unternehmer zu bestellen.

Berlin, den 21. Februar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

### Postverbindungen mit Mexiko.

Zur Beförderung der Korrespondenz nach Mexiko bestehen gegenwärtig die folgenden Verbindungen:

- 1) auf dem Wege über England:
  - a) aus Southampton mittelst Dampfschiffes am 2. jedes Monats, in Vera-Cruz nach einer Fahrzeit von ungefähr 25 Tagen;
  - b) aus Liverpool mittelst Dampfschiffes am 10. jedes Monats, in Vera-Cruz nach einer Fahrzeit von etwa 34 Tagen;
- 2) auf dem Wege über Frankreich:  
aus St. Nazaire mittelst Dampfschiffes am 20. jedes Monats, in Vera-Cruz nach einer Fahrzeit von ungefähr 24 Tagen;
- 3) auf dem Wege über Bremen oder Hamburg mittelst der von da nach Colon (Aspinwall) abgehenden Dampfschiffe:  
aus Bremen am 6. jedes Monats,  
aus Hamburg am 22. jedes Monats,  
in St. Thomas nach einer Fahrzeit von ungefähr je 22 Tagen,  
von St. Thomas mit dem nächsten in der Richtung nach Vera-Cruz abgehenden Postdampfschiffe;
- 4) auf dem Wege über die Vereinigten Staaten von Amerika:  
aus New-York mittelst Dampfschiffes am 20. März, 10. April, 1. und 22. Mai u. s. w. jeden einundzwanzigsten Tag,  
in Vera-Cruz nach einer Fahrzeit von ungefähr 12 Tagen.

Es empfiehlt sich, die Einlieferungstage für die auf dem Wege über New-York zu befördernden Briefe so zu bemessen, daß auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen die Mitbeförderung durch das betreffende weitergehende Schiff gesichert ist. Die Briefe müssen spätestens am Tage vor dem Abgange des von New-York nach Vera-Cruz fahrenden Dampfschiffes in New-York eingetroffen sein, um mit demselben zur Weiterbeförderung zu gelangen.

Berlin, den 24. Februar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

### 7. Konsulat-Wesen.

Der General-Konsul des Deutschen Reichs, Poppe zu Lissabon, ist am 23. v. Mts. gestorben. Die Geschäfte des General-Konsulats vertritt der Vize-Konsul Dr. Adolph Zerösch.

An Stelle des zu anderen Funktionen berufenen kaiserlichen Konsuls Dr. Lührsen in Smyrna ist der Kanzler Dr. Stannius daselbst bis auf Weiteres mit der Führung der Konsulatsgeschäfte beauftragt worden.

Dem Vize-Konsulat des Deutschen Reichs in Sulina ist als Amts- und Jurisdiktions-Bezirk Sulina mit seiner Umgebung, die Dobrutscha mit Tulitscha, sowie der Küstenstrich des Schwarzen Meeres von Sulina bis Mangalia zugewiesen worden.

